

---

# **ANHANG zum Reglement für die konkordatliche Fachkommission (KoFako)<sup>1</sup>**

**betreffend das Rekrutierungs- und Wahlverfahren für die Mitglieder der Konkordatlichen Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern (KoFako)**

vom 25. November 2016

---

## **Art. 1 Grundlagen**

<sup>1</sup>Die Tätigkeit als Mitglied der Konkordatlichen Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern richtet sich nach dem von der Konkordatskonferenz erlassenen Reglement für die konkordatliche Fachkommission (KoFako) und erfolgt nebenamtlich.

<sup>2</sup>Die Zusammensetzung der KoFako sowie die Anforderungen an die Mitglieder richten sich nach Art. II. Ziff. 1 des Reglements.

<sup>3</sup>Gemäss Art. II Ziff. 2 und 3 des Reglements werden die Mitglieder auf eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Wiederwahl bisheriger Mitglieder ist möglich.

## **Art. 2 Ernennungsverfahren für KoFako-Mitglieder**

Die Ernennung neuer KoFako-Mitgliedern erfolgt in drei Verfahrensschritten:

- a. Bekanntmachung der Vakanz und Bewerbung;
- b. Findungsprozess und Wahlvorschlag;
- c. Wahl durch die Konkordatskonferenz.

## **Art. 3 Bekanntmachung der Vakanz und Bewerbungsverfahren**

<sup>1</sup>Nach Eingang des Demissionsschreibens eines Mitglieds der KoFako gelangt der Präsident der KoFako an die Fachorganisation des demissionierenden Mitgliedes und ersucht diese um Bekanntmachung der Kommissionsvakanz unter deren Mitgliedern.

<sup>2</sup>Interessierte Mitglieder der betreffenden Fachorganisation werden aufgefordert, ihre Bewerbungsunterlagen, bestehend mindestens aus einem Motivationsschreiben sowie dem Lebenslauf, bei der Geschäftsstelle der KoFako einzureichen.

---

<sup>1</sup> REGLEMENT für die konkordatliche Fachkommission (KoFako) vom 19.11.2012 (SSED 05.2).



#### **Art. 4 Fachorganisationen**

Kommissionsvakanzen werden folgenden Fachorganisationen mitgeteilt:

- a) Schweizerische Gesellschaft für forensische Psychiatrie (SGFP);
- b) Schweizerische Staatsanwälte Konferenz (SSK);
- c) Konkordatliche Fachkonferenz der Einweisungs- und Vollzugsbehörden (FKE);
- d) Konkordatliche Fachkonferenz der Vollzugsinstitutionen (FKI);
- e) Konkordatliche Fachkonferenz der Bewährungshilfe (FKB).

#### **Art. 5 Zusammensetzung der Findungskommission**

Die Findungskommission, welche zuhanden der Konkordatskonferenz eine Wahlempfehlung abgibt, setzt sich zusammen aus:

- a) dem Konkordatssekretär;
- b) dem Präsidenten der KoFako;
- c) einem Mitglied der Arbeitsgruppe Koordination und Planung (AKP);
- d) einem Mitglied der KoFako.

<sup>2</sup>Der juristische Sekretär oder die juristische Sekretärin der KoFako führt das Sekretariat der Findungskommission und nimmt an den Anhörungen und Beratungen mit beratender Stimme teil.

<sup>3</sup>Der Konkordatssekretär bestimmt das Mitglied aus der AKP, der Präsident der KoFako das Mitglied aus der KoFako.

#### **Art. 6 Verfahren vor der Findungskommission**

<sup>1</sup>Die bei der KoFako-Geschäftsstelle eingegangenen Bewerbungen werden den Mitgliedern der Findungskommission vorgelegt.

<sup>2</sup>Die Findungskommission führt in der Regel eine persönliche Anhörung der Bewerber und Bewerberinnen durch.

<sup>3</sup>Die Beratungen der Findungskommission finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Besteht bei der Frage, ob eine Bewerbung der Konkordatskonferenz zur Wahl vorgeschlagen werden soll Stimmengleichheit, entscheidet der Konkordatssekretär mittels Stichentscheid. Die Findungskommission kann der Konkordatskonferenz für eine Vakanz mehrere Wahlvorschläge vorlegen.

<sup>4</sup>Der oder die Wahlvorschläge der Findungskommission werden samt Bewerbungsunterlagen dem Konkordatssekretariat zuhanden der Konkordatskonferenz übermittelt.

#### **Art. 7 Wahl durch Konkordatskonferenz**

Die Konkordatskonferenz wählt aus den Vorschlägen der Findungskommission die neuen Mitglieder für eine Amtsperiode.



## **Art. 8 Information der Bewerberinnen und Bewerber über die Wahl**

<sup>1</sup>Das Konkordatssekretariat teilt dem Präsidenten der KoFako das Ergebnis der Wahlen mit.

<sup>2</sup>Dieser orientiert die Bewerber und Bewerberinnen über das Ergebnis der Wahl.

<sup>3</sup>Die Gewählten erhalten durch die KoFako-Geschäftsstelle das Merkblatt für Neumitglieder zugestellt. Es findet zudem eine Absprache des Amtsantritts im Sinne einer ersten Teilnahme an einer Sitzung der KoFako statt.

## **Art. 8 Genehmigung und Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Die vorliegende Richtlinie wurde auf Antrag der AKP am 25. November 2016 von der Konkordatskonferenz genehmigt und tritt am Tag der Genehmigung in Kraft.

<sup>2</sup>Sie wird in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED) aufgenommen und im Internet publiziert.